

51. Gehört zur Insinuation großer Schenkungen die persönliche Anwesenheit der Kontrahenten oder genügt die Anwesenheit eines von den Kontrahenten für den Akt der Insinuation aufgestellten Spezialbevollmächtigten?

III. Civilsenat. Urtheil v. 21. Juni 1887 i. S. L. (Bekl.) w. St. (Kl.)
Rep. III. 69/87.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Was die formellen Voraussetzungen der in Frage stehenden Schenkung betrifft, so erscheinen die Erfordernisse einer rechtmäßigen Insinuation gewahrt. Der Schenkungsvertrag wurde dem Gerichte im Original mit der Bitte überreicht, solchen zu den Gerichtsakten zu nehmen, und das Gericht hat dieser Bitte entsprochen, ein Protokoll darüber aufgenommen und dasselbe samt dem beigelegten Vertragsdokumente bei den Gerichtsakten verwahrt. Damit sind nach Ansicht des Reichsgerichtes

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 132 und Bd. 6 S. 183 die Formen der gerichtlichen Insinuation von Schenkungen gewahrt, und nur darüber kann noch Zweifel bestehen, ob die Überreichung und Antragstellung durch die Kontrahenten in Person geschehen mußte, oder ob, was das Reichsgericht annimmt, hierzu der von denselben aufgestellte Spezialbevollmächtigte befähigt war.

Nach heutiger Rechtsanschauung ist eine Stellvertretung bei Rechtsgeschäften überall für zulässig zu erachten, wo nicht die Natur des Geschäftes oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine Ausnahme vorschreiben. Durch die Natur der Sache würde bei Insinuationen großer Schenkungen die Stellvertretung allerdings ausgeschlossen und die persönliche Anwesenheit der Beteiligten geboten erscheinen, wenn mit dem Insinuationsakte eine *causae cognitio* seitens des Gerichtes, insbesondere eine Untersuchung über den Inhalt und die Ernstlichkeit des Schenkungswillens zu verbinden wäre. In früheren Entscheidungen des Reichsgerichtes

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6. S. 183

ist aber bereits ausgesprochen, daß die gerichtliche Insinuation von Schenkungen bezweckt, einen öffentlichen Beweis des Schenkungsfalles herzustellen. Dieser Beweis liegt in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolles über den Akt der Insinuation, und er kann folgerichtig erreicht werden ebensowohl durch persönliche Übergabe der Schenkungsurkunde als durch deren Vorlage seitens eines in gehöriger Weise bestellten Spezialbevollmächtigten. Hiervon ausgehend, hat das Reichsgericht in einem früher entschiedenen Falle die Anwesenheit des Beschenkten vor Gericht für erforderlich nicht angesehen; es nimmt aber auch keinen Anstand die persönliche Mitwirkung des Schenkers als unwesentlich zu erklären. Besondere Bestimmungen, welche ähnlich wie bei Errichtung gerichtlicher Testamente ein persönliches Erscheinen des Schenkers ausdrücklich erforderten, sind im Gesetze nicht enthalten, aus allgemeinen Gründen aber ist bei dem vorhin angegebenen Zwecke der Insinuation nicht zu folgern, daß nicht auch die persönliche Überreichung der Schenkungsurkunde seitens des Schenkers selbst, durch einen mit legaler Spezialvollmacht ausgestatteten Stellvertreter ersetzt werden könnte.

Schließlich ist noch anzuführen, daß dieser gemeinrechtliche Grundsatz im Bezirke des vormaligen Kurfürstentumes Hessen um so unbedenklicher in Anwendung gebracht werden kann, als nach den dort geltenden Partikulargesetzen selbst die Errichtung gerichtlicher Testamente und die zur Gültigkeit der Schenkungen von Todes wegen erforderliche gerichtliche Anzeige durch Spezialbevollmächtigte erfolgen kann.

Vgl. Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung §§. 1055—1052. 1126.“